



COVID-19: Änderungen der Corona-Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die Sozialpartner haben im Hinblick auf den neuen Lockdown eine Anpassung des Corona-Kurzarbeitszeitmodells Phase III verhandelt. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte zur Einigung der Sozialpartner mit dem BMAFJ (Stand 1.11.2020) zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Änderung der Corona-Kurzarbeit

- a.) Unterschreitung der Arbeitsleistung von 30% bzw. 10%**
- b.) Wirtschaftliche Begründung**
- c.) Antragstellung per 1.11.2020 rückwirkend möglich**
- d.) Lehrlinge**
- e.) Regelung der Trinkgeldpauschale**

2. Ausblick

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

1. Änderung der Corona-Kurzarbeit

a.) Unterschreitung der Arbeitsleistung von 30% bzw. 10%

In der Phase III der Kurzarbeit ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Mitarbeiter in der Kurzarbeitsphase durchschnittlich zumindest 30 % ihrer Normalarbeitszeit leisten müssen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit mittels gesonderten Antrags und besonderer wirtschaftlicher Begründung die Mindestarbeitszeit auf maximal 10% zu kürzen.

Für alle Unternehmen, die direkt vom Lockdown durch behördliche Schließungen betroffen sind, gilt:

- Im November 2020 bzw. für die Dauer des Lockdowns ist eine Arbeitsleistung von 0% möglich und somit die Unterschreitung der Arbeitsleistung von 30% bzw. 10% zulässig.
- Für alle Unternehmen sind rückwirkend Anträge auf Reduktion der Arbeitsleistung unter 30% möglich.
- Durch den ÖGB erfolgt innerhalb der nächsten 72 Stunden eine Rückmeldung ans AMS. Die WKO gibt eine Pauschalzustimmung.

b.) Wirtschaftliche Begründung

Bisher war uneingeschränkt vorgesehen, dass bei Kurzarbeitsanträgen für mehr als fünf Arbeitnehmer grundsätzlich ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter die angegebenen Umsätze (sowie allenfalls zusätzliche Kennzahlen), die Angaben zu den bewilligten Förderungen, die Plausibilität der Umsatzprognose (sowie allenfalls zusätzliche Kennzahlen) bestätigen muss.

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), oder Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, gilt nun, dass eine Bestätigung eines Steuerberaters, Bilanzbuchhalters oder Wirtschaftsprüfers betreffend die wirtschaftliche Begründung nicht notwendig ist.

c.) Antragstellung per 1.11.2020 rückwirkend möglich

Die Frist für die Antragstellung der COVID-Kurzarbeit Phase III (1.10.2020 bis 31.3.2020) im Oktober endet grundsätzlich mit 2. November 2020. Danach wäre eine Antragsstellung vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes erforderlich. Diese Regelung wurde entsprechend angepasst, womit Anträge auf Kurzarbeit ab 1. November 2020 rückwirkend bis Freitag, den 20. November 2020 möglich sind.

d.) Lehrlinge

In Bezug auf Lehrlinge bestehen in der Kurzarbeit Phase III gewisse Sonderregelungen (zB Ausbildung muss sichergestellt werden bevor die Kurzarbeit mit Lehrlingen in Phase III vereinbart wird, über den gesamten Kurzarbeitszeitraum müssen mindestens 50% der ausgefallenen Arbeitsstunden für ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen genutzt werden). Aufgrund der Änderung entfällt während des Lockdowns für Lehrlinge die Ausbildungsverpflichtung.

e.) Regelung der Trinkgeldpauschale

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (aufgrund einer behördlichen Schließung) und deren Dienstnehmer von der Trinkgeldregelung betroffen sind, gilt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit für November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns EUR 100 netto pro Monat erhalten. Die Auszahlung erfolgt durch das Unternehmen und wird vom AMS vergütet.

2. Ausblick

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung bzw allfällige Änderungen selbstverständlich am Laufenden halten. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24
Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (0662) 87 08 45